

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach
„Zwischen Hauptstraße und Peter-Friedhofen-Straße“
nach §13a Baugesetzbuch

im Landkreis Mayen-Koblenz
in der Ortsgemeinde Weitersburg

Bearbeitung:
Angela Holly-Keelan
Dipl.- Ing. agr.
(Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftsökologie)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhaben	3
1.1. Vorhabenbeschreibung	3
1.2. Naturräumliche Ausstattung	4
1.2.1. Nutzungsverhältnisse und Potentielle natürliche Vegetation	4
1.2.2. Geologie und Boden	5
1.2.3. Wasserpotential	6
1.2.4. KlimapotentiaI	6
1.2.5. Arten- und BiotoppotentiaI	7
2. Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BnatSchG.....	14
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	14
2.2. Betroffenheit.....	16
2.3. Auswertung	20

1. Vorhaben

1.1. Vorhabenbeschreibung

Der Eigentümer des Flurstücks Gemarkung Weikersburg, Flur 15, Nr. 80/2 (= Vorhabenträger) hat bei der Ortsgemeinde Weikersburg den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt.

Das Ziel des Vorhabenträgers ist die Umsetzung einer verdichteten Mehrfamilienhausbebauung auf der ehemals als Hofanschlussfläche eines landwirtschaftlichen Betriebs dienenden Parzelle. Hierzu hat er der Ortsgemeinde einen Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB vorgelegt, die diesen als Beratungsgrundlage für ihre Planungsentscheidung herangezogen hat. Das wesentliche Planungsleitziel ist auf einem begrenztem Flächenpotenzial die Unterbringung einer verdichteten Bebauung (Nachverdichtung) im innerörtlichen Bereich.

Mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Betriebsverlagerung in den planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB haben die Hofanschlussfläche sowie die noch vorhandenen Wirtschaftsgebäude ihre ursprüngliche Funktion und Nutzen verloren. So dient die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle zwischenzeitlich ausschließlich dem Wohnen. Die Wirtschaftsgebäude einschließlich der vorgenannten Parzelle Nr. 80/2 stehen leer bzw. sind untergenutzt. Damit einher geht, dass notwendige Unterhaltungs- und Modernisierungsarbeiten an den Gebäuden nur noch in dem notwendigen Maß stattfinden. Dies wiederum wirkt sich negativ auf das äußere Erscheinungsbild und somit auf das Ortsbild aus.

Durch das konkrete Planungsinteresse des Vorhabenträgers besteht nunmehr die Möglichkeit, eine Anpassung des Areals an die geänderten Rahmenbedingungen – und somit eine städtebauliche Aufwertung – vornehmen zu können.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potentialanalyse werden artenschutzrechtliche Belange begutachtet, die im Zuge einer Nutzungsänderung relevant sein könnten.



Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Übersicht Maßstab 1: 2.000

1.2. Naturräumliche Ausstattung

Die für den Eingriff vorgesehene Fläche liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit 29, der Großlandschaft Mittelrheingebiet, im Teilbereich Mittelrheinisches Becken (291) in der Untereinheit 291.12 Ehrenbreitsteiner Randterrasse. Die für den Eingriff vorgesehene Fläche liegt in Weitersburg auf rund 180 Metern über NN.

Rund um die Ortsgemeinde Weitersburg werden die unbebauten Bereiche überwiegend als Grünland bzw. Streuobstwiesen und -weiden genutzt. Nördlich der Ortsgemeinde schließt auch Ackerbau an. Charakteristisch für den Naturraum Ehrenbreitsteiner Randterrasse sind die großen Bestände an Streuobstwiesen, aber auch Feldobst ist gebietsweise landschaftsbildprägend. Die steilen Hänge der Bachtäler sind bewaldet und weisen in Abschnitten Trockenwälder auf.¹

1.2.1. Nutzungsverhältnisse und Potentielle natürliche Vegetation

Die für die Planänderung vorgesehene Fläche ist eine ehemalige landwirtschaftliche Nutzfläche mit alten, aufgegebenen Betriebsgebäuden. Nach Aussiedelung des Betriebs hat das Baugeschehen in der Ortsgemeinde Weitersburg die aufgegebene Hoffläche nach und nach umringt, sodass nun im Norden, Süden, Osten und Westen Wohngebäude an die für den Eingriff vorgesehene Fläche grenzen. Die Parzelle liegt derzeit

¹ http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

brach und wird lediglich als Lagerplatz für landwirtschaftliches Baumaterial genutzt. Die vormalige Nutzung als landwirtschaftliche Hoffläche und Garten sind nur in Relikten zu erkennen.

Eine detaillierte Beschreibung der realen Vegetation ist unter 1.2.6 Arten- und Biotopotential gefasst.

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) gelten für das Mittelrheinische Becken verschieden strukturierte und von Laubgehölzen dominierte Waldgesellschaften der Klasse Querco-Fagetea. Lediglich extreme Standorte wie Gewässer, Moore, Felsabbrüche und extrem trockene Flächen sind von Natur aus waldfrei. Mit dem Begriff „potentielle natürliche Vegetation“ (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden.

Die durch warmes Klima begünstigte Ehrenbreitsteiner Randterrasse liegt auf der Hauptterrasse des Rheines und gehört zur Großlandschaft des Mittelrheinischen Beckens. Standortkundlich ist die Ehrenbreitsteiner Randterrasse durch Bimsablagerungen mitgeprägt, was zu vorwiegend basenreichen Bedingungen geführt hat. Ein Mosaik aus Standorten verschiedener Perlgras- Buchenwälder ist die Folge. Durch die warmtrockene Beckenlage sind diese Wälder stark mit Eichen und Hainbuchen angereichert².

Als Ersatzgesellschaften sind bei extensiver Grünlandnutzung magere Grünlandgesellschaften zu erwarten.

1.2.2. Geologie und Boden

Das Mittelrheinische Becken ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen und dem Berglandsystem des Rheinischen Schiefergebirges zuzuordnen. Dieses besteht aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus des Laacher See-Vulkans im Tertiär hat dafür gesorgt, dass große Teile der Landschaft von Bims und Trass überdeckt worden sind. Diese bilden das Grundgestein der Ehrenbreitsteiner Randterrasse. Darauf lagert eine dicke Lößschicht mit Braunerden aus Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß³.

² <http://www.lfu.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Grundlagendaten/Natuerliche-Vegetation-HpnV/binarywriterservlet?imgUid=13a5098d-ab8c-6641-2a22-b543defa5a20&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>
<http://www.lfu.rlp.de/icc/luwg/med/bd7/bd7503f0-1254-4151-3395-44770defa5a2,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf> (Stand Nov. 2020)

³ http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4 (Stand Nov. 2020)

Aufgrund seines fruchtbaren Bodens ist das Mittelrheinische Becken seit frühester Zeit besiedelt und die natürliche Vegetation dem Acker- und Obstbau gewichen.

Das Geoportal des Landesamtes für Geologie und Bergbau des Landes Rheinland-Pfalz beschreibt für den Bereich der Parzelle Kolluvisole aus Löss mit mittlerer bis hoher Produktionsfunktion. In der Umgebung der für das Bauvorhaben vorgesehen Fläche sind keine seltenen oder geschützten Bodentypen anzutreffen.⁴

Der Boden der landwirtschaftlichen Brachfläche ist überwiegend durch Verdichtung gekennzeichnet, resultierend aus der ehemals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Hofstelle. Teile der Fläche sind zudem versiegelt (ehemalige Mistplatte, Hoffläche, Silo).

1.2.3. Wasserpotential

Da Kolluvisole bei ausreichendem Humusgehalt über ein gutes Wasserrückhaltungsvermögen sowie über eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit verfügen, ist davon auszugehen, dass die durch eine mögliche Nutzungsänderung der Fläche als Bauland hervorgerufene Mehrversiegelung zu keiner Verschärfung des Oberflächenabflusses führen wird. Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone versickern (unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153). Dies stellt keinen wasserrechtlichen Tatbestand dar. Die Flächen liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet.

1.2.4. Klimapotential

Das Mittelrheintal steht klimatisch zwischen dem weitgehend atlantischen geprägten nordwestdeutschen Klimaraum und dem kontinentalen beeinflussten Klima des Oberrheins. Es überwiegen – aufgrund des kontinentalen Einschlags - warme bis heiße Sommer mit 40 bis 48 Tagen im Jahr, an denen die Temperatur die 25 °C Grenze erreicht oder überschreitet. Damit gehört der Mittelrhein zu den wärmsten Landstrichen Deutschlands. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Raum Weitersburg bei rund 10,8 °C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei rund 675 mm⁵.

Kleinklimatisch ist die Parzelle, durch die geschützte Lage im Ort bzw. am Ortsrand geprägt. Die offene Struktur der Fläche führt zu einem luftigen Kleinklima mit hoher Sonneneinstrahlung.

Bedingt durch die kleinräumige Inanspruchnahme hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Kaltluftproduktion für angrenzende Siedlungsbereiche.

⁴ http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4 (Nov 2020)

⁵ Kompetenzzentrum für Klimafolgen, Rheinland-Pfalz
<http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=9410> (Stand 22.07.2018)

Intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen sind als Kaltluftproduktionsflächen von untergeordneter Bedeutung. Durch die Lage des Bauvorhabens am gut durchlüfteten Ortsrand ist keine Bildung von Wärmeinseln zu erwarten.

Weiterhin werden durch die dorftypische Bebauung keine Barrieren geschaffen, die eine Durchlüftung des angrenzenden Siedlungsgebiets beeinträchtigen.

Durch die vorgesehene Umnutzung der Fläche werden keine lokalklimatischen Veränderungen erwartet.

1.2.5. Arten- und Biotoppotential

Auf dem zur Bebauung vorgesehenen Standort wird durch die Baumaßnahme zum einen, eine landwirtschaftliche Brachfläche in Anspruch genommen. Derzeit dient die Fläche als Lagerplatz für landwirtschaftliches Baumaterial bzw. ist ungenutzt. Zum anderen werden bereits versiegelte Bereiche (Hoffläche, Silo- und Mistplatte) rückgebaut und entsiegelt.

Nach Aussiedelung des landwirtschaftlichen Betriebes und Aufgabe der Hofstelle ist die Parzelle zunehmend verbracht. Der ehemalige Stall und die Maschinenhalle, die an der nördlichen Grundstücksgrenze der Fläche liegen, werden für die geplante Umnutzung abgerissen.

Floristische Einordnung Nov 2020

Zunächst erfolgt eine floristische Einordnung, anschließend werden artenschutzrechtliche Belange begutachtet.

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand:17.04.2020) herangezogen. Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt, anschließend erfolgt die Bewertung.

Ortsgemeinde Weitersburg

Gemarkung Weitersburg

Flur 15

Parzelle Nummer 80/2

Der nördliche Teil der Parzelle ist vollständig versiegelt.

Auf diesem Teil befinden sich:

- eine Scheune (WB0 Scheune, Schuppen, Abfall), die derzeit als Lagerplatz für zurückgebliebenes landwirtschaftliches Gerät und Baumaterial dient.
- Ein aufgegebener Viehstall (WB2 Viehstall in Einzellage V), der an die Scheune anschließt und ebenfalls als Lager für landwirtschaftliches Gerät dient.

- ehemalige Mistplatte und Silagelager (WA5c Silagelager), dieser Teil ist trotz Versiegelung inzwischen bewachsen unter anderem durch Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Efeu (*Hedera helix*).
- Die verbleibende Freifläche ist als ehemalige Hoffläche ebenfalls teilweise versiegelt (HT0 Hofplatz, Lagerplatz) und stellenweise dünn mit Erdmaterial bedeckt und mit Gräsern sowie Ruderalpflanzen bewachsen. Ein Teil der Freifläche wird außerdem als Lagerplatz für landwirtschaftliches Baumaterial (Steine) genutzt. Die restliche Fläche – der südliche Teil - ist unversiegelt (HT2 Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad) und mit Gräsern sowie Ruderalflora bewachsen.
- Eingefasst ist die Fläche mit einer Mauer (HN4 Verfugte Mauer, Betonmauer), diese ist stellenweise mit Efeu bewachsen.



Artenlisten zu Parzelle Nummer 80/2:

Gehölze

Corylus avellana	Gemeine Hasel
Hedera helix	Gewöhnliches Efeu

Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Rubus sect. Rubus	Brombeeren
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Kräuter

Achillea millefolium	Wiesen-Scharfgarbe
Amaranthus retroflexus	Rauhaariger Amarant
Atriplex patula	Spreizende Melde
Capsella bursa-pastoris	Gewöhnliches Hirtentäschel
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel
Conyza canadensis	Kanadische Berufkraut
Daucus carota subsp. carota	Wilde Möhre
Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel
Mercurialis annua	Einjähriges Bingelkraut
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer
Solanum nigrum	Schwarzer Nachtschatten
Taraxacum officinale agg.	Gewöhnlicher Löwenzahn
Trifolium repens	Weißklee
Urtica spec.	Brennnesseln

Gräser

Arrhenatherum elatius	Gewöhnlicher Glatthafer
Dactylis glomerata agg.	Gewöhnliches Knäuelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Phleum pratense agg.	Wiesen-Lieschgras
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras

Die für die Umnutzung vorgesehene Fläche wird derzeit nicht genutzt und liegt brach. Die gefundenen Biotoptypen sind keine wichtigen Pflanzengesellschaften, FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotopen lt. §30-BNatSchG & § 15 LNatSchG RLP oder als weitere schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Dies deckt sich mit der Bestandsaufnahme vor Ort. Der grasdominierte, insgesamt dürrtige Bewuchs weist überwiegend Ruderal- und Pionierpflanzen auf. Durch die mechanische Bodenbearbeitung und das regelmäßige Befahren der Fläche konnte keine geschlossene Begrünung entstehen.

Artenschutzrechtliche Belange nach §44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Laut §44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch eine Umnutzung der Fläche als Bauland sind keine wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten betroffen (siehe Artenliste oben).

Bei einer Begehung konnten keine Brutstätten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nachgewiesen werden.

Die Begehung erfolgte im November 2020. Einige der Zugvögel sind zu diesem Zeitpunkt bereits in die Winterquartiere gezogen. Dennoch konnte das Lebensraumpotential für heimische Vögel gut abgeschätzt werden. Die Parzelle ist - abgesehen von ein paar wenigen kleinen Büschen im Norden und Osten der Fläche – gehölzfrei. Die bestehenden Gebüsche (Hasel, Holunder usw.) sind noch nicht so groß gewachsen, dass sich Nistmöglichkeiten ergeben. Die umgebende Mauer ist verfugt und bietet ebenfalls kein Potential als Brutplatz. Scheune und Stall sind vom Baukonstrukt so, dass sich keine geschützten Lücken und Nischen für Gebäudebrüter wie Schwalben, Mauersegler usw. ergeben. Reste von Nestern oder Kots Spuren sind bei der Begehung nicht gesichtet worden.

Im Durchflug konnten Amseln (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) sowie eine Elster (*Pica pica*) beobachtet werden. Bruthabitate der Vögel sind in den angrenzenden Gärten zu vermuten, da dort eine Vielzahl von Nistkästen zu finden sind. Außerdem schließen im Nordosten der Fläche weitläufige Streuobstwiesen an die Wohnbebauung an - diese verfügen über ein großes Lebensraumpotential.

Auf Grund dessen ist weiterhin davon auszugehen, dass die Parzelle auch zukünftig nicht besiedelt werden würden.

Eine Umnutzung der Parzelle als Bauland mit naturnahen Gärten würde auf Grund der Gartenbepflanzung und Strukturanreicherung das Lebensraumpotential für heimische Vögel tendenziell eher verbessern.

Die Entfernung der wenigen kleinen Gebüsche zugunsten des Bauvorhabens stellt keinen Tatbestand nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes dar.

Untenstehend ist eine ausführlichere Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BnatSchG zu finden.

Leitfaden für die Bewertung: Für die Bewertung der beplanten Fläche wird die nachstehende Tabelle herangezogen. Einfluss nehmen folgende Faktoren:

- Qualität der biotopbezogenen Artenausstattung und Struktur (floristische Vollständigkeit und qualitative Ausprägung der Pflanzengesellschaften)
- Naturnähe des Biotoptyps
- Regionale Gefährdung des Biotoptyps
- Empfindlichkeit (gegen Veränderungen der Standortverhältnisse (Eutrophierung, Veränderung des Wasserhaushaltes, Störung der Bodenstruktur, Beschattung, o.ä.)
- Wiederherstellbarkeit und ggf. die Wiederherstellungsdauer eines entsprechenden Lebensraumes

Für die Festlegung der Gesamtbewertung sind die einzelnen Parameter zu gewichten. Bei der Gesamtbewertung werden fünf Wertstufen vergeben: sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering.

Biotoptyp	Biotoptyp/Nutzung	Artenausstattung/ Struktur	Naturnähe	Regionale Gefährdung	Empfindlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Bedeutung/ Gesamtbewertung
WB0	Scheune, Schuppen, Abfall	sehr gering	metahemerob/ naturfremd	nicht gefährdet	gering	kurzfristig	gering
WB2	Viehstall in Einzel-lage V	sehr gering	metahemerob/ naturfremd	nicht gefährdet	gering	kurzfristig	gering
WA5c	Silagelager	gering	polyhemerob/ sehr stark beeinflusst	nicht gefährdet	gering	kurzfristig	gering
HT0	Hofplatz, Lagerplatz	gering	polyhemerob/ sehr stark beeinflusst	nicht gefährdet	gering	kurzfristig	gering
HT2	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad	gering	euhemerob / naturfern	nicht gefährdet	gering	kurzfristig	gering
HN4	Verfugte Mauer, Betonmauer	gering	polyhemerob/ sehr stark beeinflusst	nicht gefährdet	gering	kurzfristig	gering

Bewertung und Gesamtbetrachtung des Arten- und Biotoppotentials:

Aufgrund der ehemals intensiven Nutzung der Betriebsfläche und den regelmäßigen Störung durch Befahren der Parzelle ist eine geringe Gesamtartenzahl festzustellen. Bei den gefundenen Pflanzen handelt es sich überwiegend um Pflanzen der kurzlebigen Ruderalgesellschaften. Durch die Teilversiegelung der Fläche und die regelmäßige Bodenbearbeitung zur Unkrautregulierung konnte keine geschlossene Grünlandnarbe entstehen. Blühende Wildkräuter können sich bei dieser Nutzung nicht etablieren. Durch die fehlende Strukturvielfalt und die intensive Nutzung bevorzugen auch Vögel eher die umliegenden strukturreicheren Flächen und sind nur im Vorbeiflug zu beobachten. Die Artenzusammensetzung ist für die Region und Nutzungsform typisch. In der Region sind die Arten sowie der Biotoptyp nicht gefährdet. Dem Bestand kommt insgesamt eine geringe ökologische Bedeutung zu.

Unter Einbezug der floristischen und faunistischen Beurteilung ist die Gesamtfläche von geringer Bedeutung für den Naturraum.

2. Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG

2.1. Rechtliche Grundlagen

Seit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die zum 1. März 2010 in Kraft trat, gelten höhere Anforderungen an den Artenschutz. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) hat der Bund das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt.

Die § 44 beinhaltet Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. § 45 Abs. 7 BNatSchG beinhaltet Ausnahmenregelung bei Eingriffsplanungen hinsichtlich „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“. Beide Paragraphen setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die Europäische Union (EU) hat mit dem Erlass der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) wichtige Instrumente geschaffen, um die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Die Ziele der FFH-RL bestehen darin wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Um diese Ziele zu erreichen, hat die EU über die FFH-RL und V-RL zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften beinhalten neben den allgemeinen Artenschutzvorgaben Bestimmungen zu Arten von gemeinschaftlichem Interesse (dazu zählen: bedrohte Arten, potentiell bedrohte Arten, seltene Arten sowie endemische Arten), Bestimmungen zu prioritäre Arten und Anhang-IV-Arten, Festsetzungen zu Monitoringpflichten sowie zu Ausnahmen von den Artenschutzregelungen. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13

V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff des BNatSchG zu beachten.

Als Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten zu berücksichtigen:

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 Zoologischen Artenschutz und 13 Botanischer Artenschutz der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

In der unten stehenden Tabelle sind neben den auf der Eingriffsfläche beobachteten Vögeln Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Elster (*Pica pica*) (siehe Kapitel 1.2.5 Arten- und Biotoppotential) weitere Vogelarten aufgeführt, die Planungsraum sowie in den angrenzenden Flächen zu erwarten sind. Diese fließen ebenfalls in die Potentialanalyse ein.

Eine vertiefende Untersuchung wurde nicht durchgeführt. Es handelt sich im Folgenden um eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse, die die Eingriffsfläche im Gesamtkontext mit der umgebenden Landschaftsstruktur bewertet. Die im Planungsraum festgestellten Arten wurden als Zufallsfunde während der Begehung im November 2020 aufgenommen. Die Begehung des Plangebietes und dessen Randbereiche dienen der Einschätzung als potentiell essentielle Habitats (Nahrung-, Rückzugs-, Brut- und Fortpflanzungshabitat). Auf der Grundlage der o.a. Begehung wird die artenschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich essentieller Habitat-Strukturen abgeleitet.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

2.2. Betroffenheit

Potentielle Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld
Bestandsdarstellung nach Begehung im November 2020
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Vögel</u></p> <p>Amsel <i>Turdus merula</i> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen Regionale Verbreitung Mehrere tausend Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Amsel ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Ein Teil der Brutvögel, vor allem Weibchen und auch eher Jungvögel, verlässt im Winterhalbjahr Rheinland-Pfalz.</p> <p>Lebensraum Die Art bewohnt Wälder aller Art, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, Parks und Gärten. Früher reiner Waldbewohner, kommt die Amsel heute als ausgeprägter Kulturfolger auch in Innenstädten vor, wo Baumgruppen und Sträucher Brutmöglichkeiten bieten und Grünflächen, auch Sportplätze, als unentbehrliche Nahrungsflächen vorhanden sind. Die große Zahl an Singwarten unterstützt eine dichte Reviergründung.</p> <p>Schutzstatus Ungefährdet laut www.rote-liste-zentrum.de.</p> <p>Elster <i>Pica pica</i> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen Regionale Verbreitung Rund 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Elster ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.</p> <p>Lebensraum Die Elster als schwarz-weißer Rabenvogel mit etwas metallischem Gefiederglanz besiedelt normalerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbereich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu.</p> <p>Schutzstatus Ungefährdet laut www.rote-liste-zentrum.de.</p> <p>Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen Regionale Verbreitung Über 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Blaumeise ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.</p> <p>Lebensraum Die Blaumeise ist potenziell in allen baumbestandenen Habitaten, bevorzugt in lichten sonnigen Laubwäldern anzutreffen. Häufig kommt sie in Gärten, Parks und Feldgehölzen vor, auch in geeigneten, Nahrung bietenden Stadthabitaten, z.B. regelmäßig an Fütterungsplätzen. Als Höhlenbrüter werden Baumnischen bevorzugt, aber auch jede Möglichkeit von andersartigen Höhlungen wie in Mauerlöchern oder in Ritzen an Häusern oder Schuppen. Gerne angenommen werden künstliche Nisthöhlen, die im Winter schon als Übernachtungsplatz und dann in der Brutzeit als Nistplatz dienen. Außerhalb der Brutzeit in einer Vielzahl von Lebensräumen, etwa</p>

in lichten Laubwäldern nach Nahrung umherstreifend. Dabei oft in Gesellschaft mit anderen Kleinvogel-Arten, auch mit Kohlmeisen, Sumpfmeisen, Weidenmeisen und Tannenmeisen.

Schutzstatus
Ungefährdet laut www.rote-liste-zentrum.de.

Die oben beschriebenen Arten des Planungsraums sind ausschließlich häufig vorkommende Arten die im räumlichen Bezug zum Offenland sowie anthropogen geprägten Flächen zu beobachten sind. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum und die daran angrenzenden Flächen durch Vögel als lediglich als Nahrungshabitat genutzt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (siehe Bestandsdarstellung) potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering – mittel (*)

Der Planungsraum mit Lage in einem Siedlungskontext, ist durch die ehemalige Nutzung als landwirtschaftliche Betriebsstätte stark überprägt. Die inzwischen verbrachte Fläche wird als Lagerplatz für landwirtschaftliches Baumaterial genutzt. Durch die mechanische Unkrautregulierung der Fläche und den ehemals hohen Nährstoffeintrag hat sich eine stark ruderal geprägte Vegetation gebildet. Die Fläche sowie die Wirtschaftsgebäude weisen keine Brut- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten auf. Außerhalb des Planungsraums finden sich im Nordosten weitläufige Streuobstwiesen, die ein hohes Habitatpotential aufweisen.

Die Wirtschaftsgebäude bieten auf Grund ihrer Baustruktur für Fledermäuse nur ein sehr begrenztes Lebensraumpotential. Die Lebensraumsprüche von Fledermäusen an das Mikroklima (z.B. ausreichend Feuchtigkeit, keine Zugluft) werden nicht erfüllt. Es konnten keine Hinweise auf Fledermäuse (Kotspuren oder Fraßplätze) gefunden werden.

Das Plangebiet ist auf Grund der ehemals hochintensiven Nutzung als landwirtschaftliche Hofstelle kein essentielles Habitat für Vögel und Fledermäuse.

*Aufgrund der Größe des für den Eingriff vorgesehenen Gebietes von nur rund 3.600 m² und dessen Biotopstruktur, ist eine Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann aber daher ausschließlich auf den Planungsraum und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezogen werden.

Wegen der Lage an der Peripherie und wegen der anthropogenen Überprägung sowie der ehemals intensiven Nutzung und dem damit verbundenen fehlenden Potential als Habitat, weist der Planungsraum eine geringe Qualität hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population auf, da für diesen Bereich lediglich von temporären Überflügen und damit einer Nutzung als temporäres Refugium ausgegangen werden kann.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Durch die Planung werden keine essentiellen Habitate beeinträchtigt.

Die schon zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe durch die Nutzung als Lagerfläche, werden durch die Bebauung nicht maßgeblich verstärkt. Lediglich während des Bauprozesses selbst, ist überhaupt mit einer Veränderung der Situation zu rechnen. Die Bebauung der Fläche führt nicht zu einer nachhaltigen Betroffenheit der Arten. Es ist davon auszugehen, dass lokale Populationen keiner Gefährdung ausgesetzt werden. Somit ist eine Betroffenheit von Vogelarten nicht gegeben.

Fledermäuse

Trotz der Möglichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Offenlandbereiche, aber auch Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat nutzen, stellt das Plangebiet kein essentielles Habitat dar. Zudem finden sich im Gebiet keine Quartierqualitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Nutzung als temporäres Quartier besteht.

Im Falle der Bebauung sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht gegeben.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel/Fledermäuse

- Erhalt aller Gehölze (Bäume und Sträucher), die nicht bau-, anlage- und betriebsbedingt entfernt werden müssen (Entfernung von Gehölzen im Zeitraum vom 01.10 – 28.02) – sofern vorhanden.
- Bei der Neupflanzung von Gehölzen, sollten heimische und standorttypische Arten bevorzugt werden.

Fledermäuse

- Ggf. Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäudewänden.

Maßnahme

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten.
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.
- Tötungen können durch die Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 (vor Beginn der Brutsaison) vermieden werden.

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten.

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen.

Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

<p>Vögel</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen. <p>Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen potenzielle Habitatstrukturen geschaffen.
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Vögel Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. <i>Da die im Planungsraum festgestellten Arten in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential durchaus brüten können und geringe Fluchtdistanzen aufweisen (< 20 m), können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden.</i>⁶ Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen. Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.</p> <p>Fledermäuse Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren. Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar. Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender</p> <p>Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden und zukünftigen Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Arten durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten ist.

⁶ (FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.)

⁷ <https://arteninfo.net> (Stand Nov. 2020)

2.3. Auswertung

Aus der Begutachtung des Planungsgebietes resultiert die Feststellung, dass dieses von häufig vorkommenden heimischen Vögeln zwar als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat genutzt wird, eine Nutzung als Brut- und Fortpflanzungshabitat jedoch nicht festzustellen ist. Dies ist auf die intensive Nutzung zurück zu führen.

Bei der für die Bebauung vorgesehenen Fläche ist davon auszugehen, dass im Falle einer Bebauung es zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung gegenüber dem Status quo kommen wird. Im Rahmen der Gestaltung des Grün- und Gartenflächen ist es wahrscheinlicher, dass neue potentielle Brut- und Fortpflanzungshabitate entstehen können.

Derzeit weißt der Planungsraum keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf. Darunter sind Orte zu verstehen, die Tiere nicht nur frequent als Nahrungs- und Rückzugshabitate nutzen, sondern solche, die den artspezifischen Ansprüchen genügen und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen. Mit einer Zerstörung oder einer erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigung einer lokalen Population ist im Falle einer Bebauung nicht zu rechnen. Weiterhin bestehen aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur sowie der intensiven Nutzung des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind durch eine Bebauung im geplanten Umfang keinerlei negative Auswirkungen für faunistische Arten zu erwarten. Daher steht einer solchen aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

Remagen, 07.12.2020

Angela Holly-Keelan

(Dipl. Ing. Agr. Schwerpunkt: Naturschutz und Landschaftsökologie)